

Öffentliche Bekanntmachung

Vierte Änderung des Bebauungsplanes „Adlersberg“ mit örtlichen Bauvorschriften, Gemarkung Neibsheim;

- Billigung des vorläufigen Entwurfes zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Billigung des vorläufigen Entwurfes zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung
Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat in seiner Sitzung vom 19.06.2012 den vorläufigen Entwurf zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gebilligt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO

Unterrichtung/Informationen über die bzw. Darstellung der Ziele und Zwecke der Planänderung u.a.

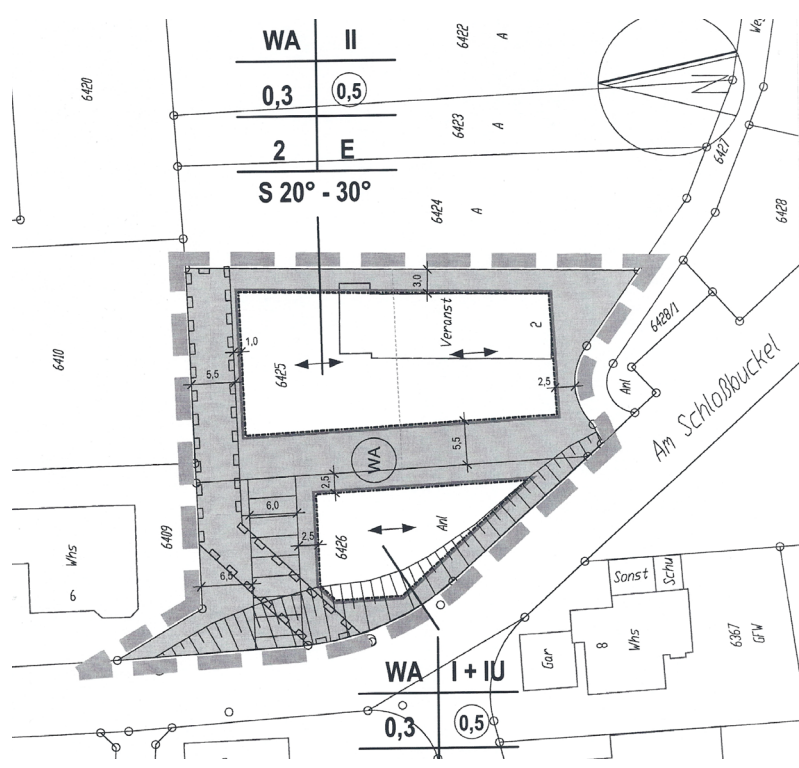
Bebauungsplanänderung:

Ziel und Zweck dieser Änderung des Bebauungsplanes „Adlersberg“ ist die Umwidmung der bisherigen Sondergebietsfläche „Vereinsheim“ und der daran im Westen angrenzenden öffentlichen Grünfläche (Flurstücke Nrn. 6425 und 6426) in ein allgemeines Wohngebiet unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung in der Umgebung. Der ursprünglich aufgestellte Bebauungsplan „Adlersberg“ wurde im Jahr 1979 rechtskräftig. Auf einer Fläche von insgesamt 5,75 ha wurden für den Eigenentwicklungsbedarf an Bauplätzen in Neibsheim sowie zur Sicherung der im Ortsteil vorhandenen Infrastruktureinrichtungen damals knapp 50 Baugrundstücke ausgewiesen. Das mit dem Vereinsheim des Kleintierzuchtvereins Neibsheim bebaute Flurstück wurde nebst Außenanlage in den Bebauungsplan einbezogen und als Sondergebietsfläche ausgewiesen. Westlich davon wurde eine öffentliche Grünanlage ausgewiesen, die an die Straße „Am Schlossbuckel“ angrenzt. In den Jahren 1979 und 1980 hat der Bebauungsplan „Adlersberg“ drei Änderungen erfahren, die sich auf die Bebaubarkeit der Baugrundstücke und auf deren verkehrliche Erschließung bezogen haben. Der Kleintierzuchtverein Neibsheim möchte das mit seinem Clubhaus (Hasenheim) bebaute Grundstück Nr. 6425 schon seit längerer Zeit veräußern und plant die Errichtung einer neuen Lager- und Versammlungshalle im Gewann Oberes Tal im Sondergebiet „Kleintierzuchtanlage Neibsheim“ in der Nähe seiner Tierzuchtstätten. Das 1288 m² große Flurstück Nr. 6425 wird vom Verein nicht mehr benötigt, das Vereinsheim steht bereits seit geraumer Zeit leer. Daher soll dessen bisherige Nutzung aufgehoben und das im Innenbereich quasi brachliegende Grundstück neu baulich genutzt werden. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zukünftig an dieser Stelle als Ergänzung der umliegenden vorhandenen Wohnbebauung eine wohnbauliche Nutzung realisieren zu können. Durch diese Bebauungsplanänderung kann auch die direkt an der Straße „Am Schlossbuckel“ liegende vorhandene 797 m² große öffentliche Grünfläche, die bislang weder als Parkanlage noch als Spielbereich genutzt wird, in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Durch ein neues Wohngebäude kann die an der Straße „Am Schlossbuckel“ bereits vorhandene Bebauung städtebaulich sinnvoll komplettiert und das Straßen- und Ortsbild an dieser Stelle geschlossen werden. Die Bebauungsplanänderung sieht vor, auf den zwei Flurstücken Nrn. 6425 und 6426 insgesamt drei Baugrundstücke auszuweisen, zwei Bauplätze auf dem Grundstück Nr. 6425 und einen auf dem Grundstück Nr. 6426 (knapp 500 m² groß). Die drei neuen Bauplätze werden wie die an sie angrenzenden und auch die auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegenden Baugrundstücke im Wohngebiet „Adlersberg“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Im Gebiet ausgeschlossen sind wie überall im Plangebiet „Adlersberg“ Schank- und Speisewirtschaften sowie die nach § 4 Abs. 3 in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Nicht zulässig sind demnach neben Schank- und Speisewirtschaften Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Die genannten Nutzungen sind ausgeschlossen, um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnnutzung zu vermeiden und den in der Umgebung vorhandenen Gebietscharakter zu schützen. Neben der Ausweisung der drei neuen Wohnbaugrundstücke wird von dem Flurstück Nr. 6426 eine ca. 170 m² große Fläche abgeteilt und an die Eigentümer des benachbarten Flurstücks Nr. 6409 (Am Schlossbuckel 6) veräußert. Dadurch kann der Zuschnitt des Grundstücks begründet und verbessert werden. Die Teilfläche kann dem Wunsch der zukünftigen Käufer entsprechend als Fläche für einen Holzlagerplatz genutzt werden. Südlich angrenzend an diese Fläche wird zur Erschließung des am Hang oberhalb liegenden Baugrundstücks eine 6 m breite Zufahrt (ein für die Anlieger befahrbarer Gehweg) ausgewiesen, so dass zukünftig jedes der drei Baugrundstücke eine eigene verkehrliche Erschließung hat. Das bislang auf den Grundstücken Nrn. 6425 und 6426 im Bebauungsplan eingetragene 3 m breite Leitungsrecht für einen Entwässerungskanal wird aufgrund seiner tatsächlichen Lage durch Schutzstreifen zur Sicherung seiner Funktion auf 5,5 m verbreitert, die von einer Bebauung frei zu halten sind. Das Leitungsrecht wird in ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umgewandelt, so dass bei späteren eventuellen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten am Kanal die Grundstücke betreten oder befahren werden können. Einzelheiten dazu werden durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bretten (Amt Technik und Umwelt) und den Grundstückskäufern geregelt.

Örtliche Bauvorschriften

Da neben der städtebaulichen Neuordnung auch gestalterische Vorgaben für die neuen Wohngebäude gemacht werden sollen, werden zusammen mit der Bebauungsplanänderung auch örtliche Bauvorschriften gemäß §



74 LBO erlassen. Mittels der neuen örtlichen Bauvorschriften sollen die bislang geltenden Regelungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1979 teils an heutige Gestaltungs- und Wohnwünsche angepasst werden. Die Festsetzung des Satteldaches aus zulässige Dachform wird ergänzt, um eine heute moderne Architektur leichter umsetzen zu können. Neben der reinen Satteldachform sollen zukünftig auch Kombinationen von Sattel- und Flachdach sowie untergeordnete Dachterrassen zulässig sein, die in dieser Hanglage in der oberen Reihe des Baugebietes „Adlersberg“ einen Ausblick auf die Ortslage bieten können. Zur Verbesserung des Kleinklimas sind Dächer bis 7° Neigung von Wohngebäuden sowie von Garagen, Carports und Nebengebäuden mindestens extensiv zu begrünen. Für private Stellplätze, Garagen-/Grundstückszufahrten sowie Wege und Hofflächen sind nur wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen zulässig. Diese Maßnahmen dienen zur Anreicherung des Grundwassers mit Niederschlagswasser.

Auswirkungen der Bebauungsplanänderung u.a.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im sog. „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entfällt. Zu berücksichtigen sind jedoch die vom Plan berührten Umweltbelange sowie die Belange des Artenschutzes. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt liegen nicht vor. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern erfolgt durch die Anbindung an die entsprechende Infrastruktur. Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Kultur- und sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Biotopen sowie Schutzgebieten nach NatSchG und LWaldG. Zur Schonung der Schutzgüter setzt der Bebauungsplan folgende Maßnahmen fest, die innerhalb des Plangebietes durchzuführen sind:

- Für private Stellplätze, Garagen-/Grundstückszufahrten sowie Wege und Hofflächen sind nur wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen z.B. wassergebundene Decken, Schotterrassen, offenporige Pflaster oder Plattenbeläge o.ä. zulässig. Betonunterbau sowie bituminös gebundene Decken sind unzulässig. Diese Maßnahmen dienen zur Anreicherung des Grundwassers mit Niederschlagswasser.
- Auf Dächern bis 7° Dachneigung wird eine mindestens extensive Begrünung festgesetzt. Die Wohlfahrtswirkung begrünter Dächer kommt den Schutzgütern zu Gute.
- Zur Begrünung innerhalb des Baugebietes wird auf den privaten Grundstücksflächen ein Pflanzgebot für Bäume festgesetzt.

Für den Menschen stellt das Plangebiet keine Beeinträchtigung dar. Es werden Bauplätze in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem bestehenden Wohngebiet geschaffen. Von dem Plangebiet sind keine erheblichen Lärmemissionen auf die Bestandsbebauung zu erwarten. Umgekehrt werden von der bestehenden Bebauung ebenfalls keine erheblichen Lärmemissionen auf das Plangebiet erwartet. Der Wegfall des vorhandenen Vereinsgebäudes wird durch einen Neubau im Gewann Oberes Tal in Neibsheim in der Nähe der Kleintierzuchtanlage des Vereins kompensiert.

Äußerung, Erörterung und Einsichtnahme

Im Rahmen des Verfahrens zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit bzw. Gelegenheit, sich zu den Zielen und Zwecken der Planänderung u.a. zu äußern und diese zu erörtern. Ferner ist Gelegenheit gegeben, Einsicht in den gebilligten vorläufigen Entwurf zur vierten Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung zu nehmen. Die Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Einsichtnahme besteht in der Zeit vom 02.07.2012 bis 13.07.2012 beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zimmer 413 und 421.

Bretten, 27.06.2012

Bürgermeisteramt Bretten

Abfallwirtschaftsbetrieb

Jetzt telefonisch kostenfrei erreichbar

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe ist jetzt telefonisch ohne zusätzliche Kosten zu erreichen. Bislang wurden für Anrufe der Servicehotlines aus dem deutschen Festnetz – auch bei Flatrates - 6 Cent und aus Mobilfunknetzen bis zu 42 Cent pro Minute fällig.

Um den neuen Service nutzen zu können muss statt der Vorwahl 0180 künftig die 0800 gewählt werden. Die gewohnten Durchwahlnummern bleiben bestehen.

Der Kundenservice für Privatkunden ist nun unter 0800/2982020, der Bereich Sperrmüll unter 0800/2982030 und das Gewerbekundentelefon sowie die Auftragsannahme für Container/ unter 0800/2982010 zu erreichen. Die bisher schon kostenfreie Rufnummer für Reklamationen 0800/2160150 gilt unverändert weiter. Wer die früheren Servicenummern wählt erhält für eine Übergangszeit einen entsprechenden Ansagetext.

Das Kundenservice-Team des Abfallwirtschaftsbetriebes ist von

Montag bis Freitag von 7.30 - 12.00 und von 13.30 - 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Wochenmarkt

Aufgrund von Aufbauarbeiten für das Peter- und Paul Fest 2012 wird der Wochenmarkt am Mittwoch, 27. Juni 2012 in die Fußgängerzone verlegt. Am Samstag, 30. Juni 2012 findet kein Wochenmarkt statt.

Öffnungszeiten der Stadtwerke Bretten

Aufgrund des Peter- und Paul-Festes bleiben die Stadtwerke Bretten in der Pforzheimer Str. 80-84 am Montag, 2. Juli 2012 geschlossen. Ab Dienstag, 3. Juli 2012 sind wir wieder zu den üblichen Sprechzeiten für Sie da. In Notfällen erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst unter:

07252 913 210 – Strom
07252 913 220 – Gas
07252 913 230 – Wasser
07252 913 280 – Parkraum

Kein Durchkommen in die Stadtbücherei während des Peter-und-Paul-Festes!

Durch Schmiedegruppe und Stadtwache belagert, ergibt sich die Stadtbücherei und bleibt am Freitag, 29. Juni, und Samstag, 30. Juni, geschlossen. Vorbestellungen und Verlängerungen können dennoch bequem von zu Hause aus getätigt werden unter [www.bretten.de/Bildung/Stadtbücherei/](http://www.bretten.de/Bildung/Stadtbuecherei/) Bestand. Ab Dienstag, 3. Juli, 14 Uhr, ist der Belagerungszustand aufgehoben und Lesehungrige können die Bücherei wieder erreichen.

Ausgabe der Ferienpässe für das Kinderferienprogramm

Wir bitten alle Eltern, die ihre Kinder beim Ferienprogramm 2012 angemeldet haben, daran zu denken, dass die Ausgabe der Ferienpässe am 12.07.2012 von 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr sowie am 13.07.2012 von 8 - 12 Uhr im neuen Rathaus, Zimmer 210 erfolgt.

Aus dem Standesamt

Einträge vom 17.6.2012 - 24.6.2012

Geburten:

- 12.06.12 Jannik Alexander Strauß, männlich
Christin Strauß geb. Schröter und Björn Oliver Strauß, Hirschstr. 21, Bretten
- 13.06.12 Vivien Herbich, weiblich
Stefanie Herbich geb. Dussel und Sascha Herbert Herbich, Im Weißhofer Grund 19, Bretten
- 13.06.12 Erva Çetin, weiblich
Meral Çetin geb. Ağca und Nihat Çetin, Wilhelmstr. 56, Bretten
- 15.06.12 Mete Emin Çifci, männlich
Semra Çifci geb. Barut und Memet Çifci, Bismarckstr. 4, Bretten
- 17.06.12 Mehmet Unutmaz, männlich
Dilek Unutmaz geb. Arıcı und Ömer Unutmaz, Wilhelmstr. 36, Bretten

Eheschließungen:

- 22.06.12 Sabrina Rexhäuser und André Ricky Sommert, Frontalstr. 25, Bretten
- 22.06.12 Natascha Pommerening, Sommerhalde 17, Bretten und Daniel Volker Gulden, Alemannenstr. 8, Bretten

Goldene Hochzeiten

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 29.06.2012 die Eheleute Marianne und Johann Hirsch in der Schulgasse 3 in Bretten.

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern am 2. Juli 2012 die Eheleute Heiko und Helga Kloess, Im Teich 2 in Bretten-Büchig.

Das Amtsblatt gratuliert herzlich!

Altersjubilare im Juli

Stand: 25.06.12

Kernstadt:

- 01.07. Knopp Anni, Apothekergasse 6, 86 Jahre
- 01.07. Vögele Vera, Gartenstr. 74, 82 Jahre
- 02.07. Grasser Maria, Apothekergasse 6, 91 Jahre
- 07.07. Schrupf Richard, Hebelweg 10, 86 Jahre
- 09.07. Buck Elvira, Gustav-Hertz-Str. 27, 82 Jahre
- 09.07. Holy Anna, Merianstr. 17, 81 Jahre
- 18.07. Richters Georg, Virchowstr. 14, 91 Jahre
- 25.07. Deusch Walter, Albrecht-Dürer-Str. 11, 83 Jahre
- 28.07. Wagner Ilse, Reuchlinstr. 9/1, 83 Jahre
- 31.07. Lakhman Genrikh, Helga-Barth-Str. 8, 81 Jahre

Stadtteil Bauerbach:

- 28.07. Liebhauser Paula, Bürgerstr. 46, 85 Jahre

Stadtteil Büchig:

- 19.07. Strauß Heinrich, Hügellandstr. 58, 85 Jahre

Stadtteil Diedelsheim:

- 07.07. Kolein Anton, Kechlerstr. 5, 81 Jahre
- 13.07. Eiler Heinrich, Hans-Thoma-Str. 5, 88 Jahre

Stadtteil Dürrenbüchig:

- 09.07. Kammerer Hermann, Dürrenbüchiger Str. 39, 87 Jahre

Stadtteil Gölshausen:

- 30.07. Schöntag Richard, Sudetenstr. 15, 85 Jahre

Stadtteil Neibsheim:

- 21.07. Nöltner Ida, Obere Mühlstr. 1A, 85 Jahre
- 22.07. Rinderspacher Erna, Junkerstr. 20, 90 Jahre
- 25.07. Sautner Irma, Ringstr. 25, 80 Jahre
- 26.07. Göpfrich Karl, Talbachstr. 50, 85 Jahre
- 26.07. Winterle Herbert, Junkerstr. 20, 85 Jahre
- 29.07. Strobel Luzia, Talbachstr. 36, 90 Jahre

Stadtteil Rinklingen:

- 16.07. Derer Jakob, Am Zollstock 3, 90 Jahre
- 17.07. Pelz Willi, Neuwiesenstr. 86, 86 Jahre
- 19.07. Pelz Brigitte, Neuwiesenstr. 86, 85 Jahre

Entgeltordnung für städtische Kindergärten

§ 1 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Die Stadt Bretten erhebt für den Besuch des städtischen Kindergartens einen Elternbeitrag, ggf. zusätzlich ein Essensgeld. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den August ist kein Elternbeitrag zu entrichten. Der monatliche Beitrag beträgt ab 01.09.2012 für

a) Regelkindergarten

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Höhe Elternbeitrag
1	99,00 €
2	76,00 €
3	50,00 €
4	16,00 €

c) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder von zwei bis unter drei Jahren

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Höhe Elternbeitrag
1	238,00 €
2	182,00 €
3	120,00 €
4	38,00 €

b) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt

Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Höhe Elternbeitrag
1	119,00 €
2	91,00 €
3	60,00 €
4	19,00 €

Die Elternbeiträge beziehen sich auf eine Betreuungszeit von 6,5 Stunden täglich.

§ 2 Abmeldung: Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

§ 3 Ferienregelung: Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten: Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Bretten, den 19.06.2012

Martin Wolff

Oberbürgermeister